

Karsten Neumann

Eröffnung der Fachtagung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Sie recht herzlich in Schwerin zu meiner nunmehr sechsten Datenschutzfachtagung recht herzlich begrüßen.

Es freut mich, nun schon von einer traditionellen Veranstaltung sprechen zu können, bei der sich jährlich rund hundert Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Politikerinnen und Politiker sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, aber auch Richterinnen und Richter sowie hochkarätige Gäste aus dem In- und Ausland hier in Mecklenburg-Vorpommern zu einem anregenden Austausch zu aktuellen Datenschutzthemen treffen.

Wir begannen mit dieser Reihe 2005 mit dem Thema: „Moderne Verwaltung: zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit“ hier im gleichen Saal im Schweriner Schloss, der aber nicht wegen uns noch immer nicht modernisiert wurde.

Damals war das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gerade beschlossen und in Mecklenburg-Vorpommern schien es in nach

dem Diskussionsbeitrag des damaligen Innenministers in weiter Ferne.

Dies beruhigte wohl den einen oder die andere Teilnehmerin enorm, konnten doch trotz der Erfahrungsberichte aus anderen Bundesländern die Bedenken gegen einen solchen verfahrensunabhängigen Informationsanspruch nicht völlig ausgeräumt werden.

Gleichwohl entschloss sich die Mehrheit des Landtages wenige Monate später, einer Gesetzesinitiative der Fraktionen der Linkspartei.PDS und der SPD zu folgen und verabschiedete unser Informationsfreiheitsgesetz, dass dann am 26. Juli 2006 in Kraft trat.

5 Jahre und 4 spannende Datenschutzfachtagungen zu Themen des Datenschutzes durch Technik in Rostock, Datenschutz im Gesundheitswesen in Greifswald, Datenschutz und Tourismus in Stralsund sowie Geodaten und Datenschutz in Neustrelitz später ist es nun Zeit, sich erneut intensiv mit dem Thema Informationsfreiheit zu beschäftigen.

Als Landesdatenschutzbeauftragter wurde mir die Aufgabe des Informationsfreiheitsbeauftragten übertragen. Da wurde der Bock zum Gärtner gemacht - lautete ein Zwischenruf aus dem

Parlament. Nun gut: der Bock hat wenigstens davon Ahnung, wie das Angebaute schmecken muss.

Hat das Gesetz seine Ziele erreicht? Haben sich die Befürchtungen bewahrheitet oder zerstreut? Stiftete das Gesetz Nutzen durch Nutzung, oder allein schon durch seine bloße Existenz? Hat sich der angestrebte kulturelle Wandel im Verhältnis zwischen öffentlicher Verwaltung und Bürger trotz oder wegen des Gesetzes vollzogen?

Allen diesen Fragen sollte eine Evaluierung des Gesetzes nachgehen, deren Ergebnisse heute Gegenstand der Diskussion sein wird. Nach meiner Kenntnis ist dies eine der umfangreichesten Evaluierungen, die zu einem neuen Gesetz bisher durchgeführt wurden.

So haben nicht nur Landesregierung und Kommunalverwaltung Statistiken geführt und zusammengeführt, sondern Prof. Rodi von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität hat mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer 2 ½ jährigen wissenschaftlichen Arbeit die theoretischen Grundlagen und mit unzähligen Interviews mit den Akteuren des Gesetzes die Basis einer wirklichen Evaluierung gelegt.

Seine Ergebnisse liegen nunmehr dem Landtag und heute auch Ihnen in den ausgereichten Unterlagen vor und harren der kritischen Bewertung und anschließenden gesetzgeberischen Umsetzung.

Dieses Gesetz hielt für alle Akteure in der Umsetzung und Anwendung Überraschungen, aber vor allem viel spannende juristische Auslegungsarbeit bereit.

Es traten innere Widersprüche des Gesetzes und Konflikte zu anderen Gesetzes zu Tage, die aber grundsätzlich bewältigbar waren, wenn man wollte.

Sicher, Einige wollten und wollen heute noch immer nicht. Eine über 200jährige Verwaltungstradition des Amtsgeheimnisses lässt sich auch nicht mit einem Federstrich beseitigen.

In den Diskussionen bei Konflikten wurde mir immer wieder deutlich, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Amtsgeheimnis nicht nur als Geheimhaltung der in amtlicher Tätigkeit erhobenen Informationen über Dritte sehen, sondern vor allem Gang, Entscheidungsgrundlagen, Fehlentscheidungen und Entscheider innerhalb des Verwaltungsablaufes für das eigentliche Schutzgut der Amtsverschwiegenheit halten.

Das Informationsfreiheitsgesetz mit seinen Ablehnungsgründen zwingt den Anwender dazu, sehr genau zu analysieren und zu begründen. Reflexartige Entscheidungen sind in der Regel falsch: stets gilt es sehr genau zu überlegen, ob - und wenn ja wie weit reichend - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, öffentliche Interessen oder personenbezogene Daten vorliegen und geschützt werden müssen.

Bei den meisten Schulungsveranstaltungen, die ich zum Informationszugangsrecht durchführen durfte, ging es sehr tiefgründig um den Schutz personenbezogener Daten und die Reichweite dieses Schutzes. Und sehr oft mussten wir erleben, dass der Datenschutz als Ablehnungsgrund nur vorgeschoben wurde, um die eigentlichen Interessen zu verschleiern.

In der überwiegenden Zahl der Fälle war es jedoch schlichte Unkenntnis oder Ungläubigkeit, die zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung führten. Oft hörten meine Mitarbeiter und ich ein ungläubiges: „Stimmt das Wirklich?“ oder ein bittendes „Geben Sie mir das bitte schriftlich, das glaubt mein Chef nie“.

An dieser Stelle will ich meiner Referatsleiterin Frau Schäfer und unserem Mitarbeiter Herrn Ahrens ganz herzlich für ihre geduldige

Überzeugungsarbeit danken, die in unzähligen Einzelgesprächen immer wieder und unermüdlich argumentierten und damit einen unschätzbarer Beitrag zum Gelingen dieses Gesetzesvorhabens geleistet haben.

Danken will ich aber auch den Juristinnen und Juristen in der öffentlichen Verwaltung, die die Herausforderungen angenommen und meistens im Sinne der Zweckbestimmung des Gesetzes gelöst haben.

Datenschutz oder Informationsfreiheit?

Dies schien die Kernfrage der Anwendungsprobleme nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern zu sein.

In den Schlussanträgen der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 15. Oktober 2009 in der Rechtssache [C 28/08 P] Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen The Bavarian Lager Co. Ltd „Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Gemeinschaftsorgane – Dokument über ein im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens erfolgtes Treffen“ findet sich ein philosophischer Ansatz, der sich als Richtschnur auch für unsere Beratungen bewährt hat:

„So formuliert, ähnelt das Problem sehr dem Paradoxon, das Isaac Asimov formulierte, als er fragte: „Was geschähe, wenn eine unwiderstehliche Kraft auf einen unbewegbaren Gegenstand träfe?“. Setzt man für „unwiderstehliche Kraft“ das Recht auf Zugang zu Dokumenten und für „unbewegbarer Gegenstand“ personenbezogene Daten ein, ergibt sich ein recht anschauliches Bild von der Komplexität, die dem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsmittel der Kommission innewohnt.

Am erstaunlichsten ist aber nicht, dass sich in der Rechtswissenschaft ähnliche Fragen stellen können wie in anderen Wissenschaften, sondern dass, wie sich weiter unten zeigen wird, auch die Antwort von der Antwort Asimovs inspiriert zu sein scheint.

Der Wissenschaftler kommt nämlich, nachdem er die Begriffe „unwiderstehliche Kraft“ und „unbewegbarer Gegenstand“ untersucht hat, im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass es ein Universum mit derartigen Widersprüchen nicht geben könnte, weshalb die Frage sinnlos sei und unbeantwortet bleiben müsse.“

Ich bin gespannt auf die heutigen Beiträge von Prof. Hassemer, der als ehemaliger Hessischer Landesdatenschutzbeauftragter und späterer Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes sicher die

richtige Stelle ist, um die Beweggründe des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Volkszählungsurteil zu interpretieren.

Ich freue mich auf die Erfahrungen des Bundesbeauftragten, Herrn Peter Schaar, nachdem vor 5 Jahren die damalige Vorsitzende des Innenausschusses sehr eindrucksvoll von den „dümmsten Gegenargumenten“ aus der mehrjährigen Debatte mit den Bundesbehörden berichtete.

Auf der internationalen Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten im vergangenen Jahr in Oslo konnte ich meinen westaustralischen Kollegen Sven Bluemmel kennenlernen und freue mich ganz besonders auf seinen Bericht über ein Land mit Informationsfreiheit - aber ohne Datenschutzgesetz „down under“.

Aber im Mittelpunkt soll natürlich die Evaluierung unseres Informationsfreiheitsgesetzes stehen, die dankenswerter Weise Herr Prof. Rodi von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald durchgeführt hat.

Ebenso werden wir von Herrn Rechtsanwalt Mecklenburg hören, wie es um die gerichtliche Durchsetzbarkeit bestellt ist.

Die schöpferische Kraft des Föderalismus zeigte sich auch bei der Informationsfreiheit in den Landesgesetzen und hat die eine oder andere Sonderregelung ermöglicht. So wie Mecklenburg-Vorpommern mit seinem Auskunftsanspruch auch gegen Unternehmen, die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, ein Alleinstellungsmerkmal hat, hat das Land Bremen dem aktiven Informationsanspruch zum Durchbruch verhelfen wollen. Ob dies erreicht wurde, wird Herr Prof. Kubiceck mit dem Bericht über seine Evaluierung sicherlich zeigen.

Ob und inwieweit unser Sonderweg Chancen auf einen Durchbruch hat, wird Herr Prof. Garstka sicher ausführen und damit auch zukünftige Weiterentwicklungen aufzeigen.

Wird es vielleicht gar ein Grundrecht auf Informationsfreiheit geben (können)?

Novellierungsbedarfe und -richtungen wird uns abschließend Herr Prof. von Mutius aufzeigen, der sich mit diesem Thema nicht nur als Rechts-, sondern vor allem als Verwaltungswissenschaftler seit Jahren theoretisch wie praktisch widmet.

Spannend und anregend ist das Thema allemal und die heutige Konferenz hoffentlich im Besonderen.

Zu den Geburtshelfern hier im Land gehörten u.a. die Vereinigung der Unternehmensverbände, der Steuerzahlerbund, der Journalistenverband und das Netzwerk Recherche. Für den recherchierenden Journalismus sind die Bearbeitungsfristen des Informationsfreiheitsgesetzes vielleicht immer noch zu lang, für den politischen Journalismus ist das Informationsfreiheitsrecht eine bewährte Waffe: die Veröffentlichung der Gefangenenliste von Guantanamo oder die Aufdeckung des Korruptionsskandals im britischen Oberhaus sind prominente Zeugnisse für Journalismus mit langem Atem und der Unterstützung durch Informationsfreiheitsgesetze.

Einer, der diesen Anspruch selbst in unserem kleinen Bundesland vertritt, begleitet und unterstützt das Informationsfreiheitsgesetz bereits seit seinem Entstehen und wird heute auch durch diese Diskussion führen: Herr Michael Seidel, Chefredakteur des Nordkurier.

Doch erstmal übergebe ich das Podium Herrn Staatssekretär Thomas Lenz für das Grußwort aus dem Innenministerium, das innerhalb der Landesregierung für das Datenschutzrecht und das Informationsfreiheitsrecht zuständig ist.

Vielleicht hören wir aber auch das Grußwort des CIO der Landesregierung: als Chief Information Officer zuständig für die Einführung des eGovernment: ein Fluch für den Datenschutz oder könnte es nicht auch ein Segen für die Informationsfreiheit werden?

Auch hier ist die Zukunft noch offen.